



TOP 11

**Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene
(Bezirkspersonalgemeindegesezt – BPersGG) (Beilage 85)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **22. März 2019**

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Synodale,

mit dem jetzt vorgelegten Gesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene wird ein weiterer Schritt zu einer neuen Gestalt kirchengemeindlicher Arbeit gegangen. Diese soll Menschen in den veränderten Lebensverhältnissen vor allem im städtischen Bereich in einer neuen rechtlichen Form einen Zugang zu besonderen gottesdienstlichen Angeboten und einem Gemeindeleben geben, das weniger an der Nähe zur Wohnumgebung sondern mehr an den weiträumigeren Angeboten der Gemeindebildung anknüpft.

Besondere Formen von Gottesdiensten und gemeindlichem Leben gibt es gerade in Württemberg in den Kirchengemeinden schon immer. Sie sind teils thematisch orientiert wie bei den Friedensgottesdiensten oder beim „Zweiten Gottesdienstprogramm“, teils sind sie ausgerichtet auf besondere Zielgruppen wie bei Jugendgottesdiensten oder sie pflegen ganz bestimmte liturgische, musikalische oder theologische Ausdrucksformen im Rahmen der Gottesdienstordnung der Landeskirche.

Alle Kirchengemeinden stellen sich der Aufgabe, Pluralität des geistlichen Lebens im Rahmen des Bekenntnisses der Landeskirche zuzulassen und die verschiedenen Ausdrucksformen von Frömmigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, wie auch Aktivitäten der Gemeindeglieder zum christlichen Miteinander.

Wenn dennoch festzustellen ist, dass die Kirchengemeinden oft überfordert sind, den Anschluss anzubieten, den viele evangelische Gemeindeglieder suchen, kann das keinen Vorwurf an Gemeinden und Pfarrerschaft beinhalten. Es ist schlicht der Tatsache geschuldet, dass sich die Lebenswirklichkeit vor allem der Gemeindeglieder radikal verändert hat. Viele sind, ohne langfristige örtliche Verwurzelung in ihren sozialen und dann auch kirchlichen Beziehungen überregional orientiert. Gemeinschaft, auch Gemeinde, definiert sich da neu. Die Milieustudien zeigen das überdeutlich, leider auch die Austrittszahlen gerade im städtischen Bereich.

Wie sollen nun gerade das Bezirkspersonalgemeindegesezt mit einer neuen Angebotsform für das Zusammenleben von evangelischen Christen in Gottesdienst und Gemeindeleben helfen?

Zur Erinnerung: Das Bestreben, milieuübergreifend in den Kirchengemeinden die Einheit in Christus sichtbar zu halten und zugleich den Menschen in den Änderungen und neuen Lebenszusammenhängen zu begegnen, hat viele gute und interessante Ansätze neuer Arbeitsformen hervorgebracht. Es wurde von anderen Kirchen gelernt, zum Beispiel der Church of England mit dem dort praktizierten „Church Planting“. Mit den Milieustudien wurde genau hingeschaut, wo gemeindliche Arbeit neue Angebotsformen braucht. Das wurde etwa in den Familienzentren und im zweiten Gottesdienstprogramm aufgegriffen.

Rechtlich waren und sind diese neuen Formen der Arbeit unproblematisch umsetzbar. Die bisherige Regelung bietet für besondere Formen der Arbeit wie örtliche Jugendwerke einen großen gestalterischen Freiraum. Für solche Formen, die gottesdienstzentriert auch gemeindliche Strukturen

haben, ist die Möglichkeit der „Personalen Gemeinde“ in die Kirchengemeindeordnung aufgenommen worden.

Wenn diese Gruppen wachsen und sich auch strukturell verfestigen, verstehen sie sich, ausgehend von den gemeinsamen Gottesdiensten, selbst als Gemeinden. Zugleich kommen die örtlichen Kirchengemeinden, deren Teil diese „Neuen Aufbrüche“ sind, häufig an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bei der strukturellen und finanziellen Unterstützung solcher meist sehr selbstständig agierenden Gruppen, so dass schon seit längerem die Frage gestellt wird, ob eine Anbindung der Neuen Aufbrüche an die Kirchenbezirke oder ihre vollständige Verselbständigung vorgezogen werden soll.

Nach der Behandlung entsprechender Synodalanträge im Strukturausschuss, Theologischen Ausschuss und Rechtsausschuss der 15. Landessynode soll auf eine Lösung unter Einbindung in die Kirchenbezirksstrukturen zugegangen werden. Dies deckt sich auch mit der Erfahrung, dass „Neue Aufbrüche“ einerseits regelmäßig auch von Gemeindegliedern besucht werden, die von außerhalb der Kirchengemeinde kommen. Die „Neuen Aufbrüche“ verstehen sich oft auch als übergemeindliche und damit regionale Gemeinden. Andererseits wird unter anderem anhand der Erhebungen zu den Umgemeindungen nach § 6a der Kirchengemeindeordnung deutlich, dass in aller Regel keine signifikante Teilnahme von Personen über die Kirchenbezirksgrenzen hinaus bestehen, so dass die Anzahl der Gemeindeglieder, die aus anderen Kirchenbezirken diese neuen Aufbrüche besuchen, jedenfalls im Blick auf die wirtschaftliche Seite nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

Daher wird der Kirchenbezirk als die richtige Ebene der Ermöglichung solcher „Regionalgemeinden“ angesehen. Damit ist auch klar, dass sie neben den örtlichen Kirchengemeinden besteht und diese nicht ersetzen kann.

Gegenüber der Personalen Gemeinde wird nun die Personalgemeinde des Kirchenbezirks in vielen Punkten der örtlichen Kirchengemeinde stark angenähert. Entsprechend dem Konzept, das in den synodalen Ausschüssen erörtert wurde, soll die Personalgemeinde dort zum Tragen kommen, wo eine Verfestigung der Arbeit mit einem großen Personenkreis eine Dauerhaftigkeit erwarten lässt. Die Eigenverantwortung wird deutlich hervorgehoben.

In der Zuordnung des Gottesdienstes bleibt eine Einbeziehung in die örtliche Gottesdienstordnung am jeweiligen Ort der Gottesdienste bestehen. Dadurch sollen der Konsens und die Einheit der Verkündigung und des gemeinsamen Auftrags sichtbar werden.

In der finanziellen Zuordnung gehört die Personalgemeinde zum Kirchenbezirk, dadurch werden zu große Belastungen der Ortsgemeinde vermieden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Grundstruktur und die Voraussetzungen für die Entstehung einer Personalgemeinde auf Kirchenbezirksebene sind in § 1 des Gesetzes zusammengefasst.

Die Personalgemeinde als Einrichtung des Kirchenbezirks wird durch Bezirkssatzung errichtet. Wirtschaftlich ist sie damit dem Bezirk zugeordnet.

Zugleich sind die eingangs genannten Voraussetzungen wie eine größere Anzahl von Kirchengemeindegliedern, die der Personalgemeinde angehören wollen, konkretisiert. Die Zahl von 150 Kirchengemeindegliedern ist im Blick auf die vorgesehene Bildung von Organen der Personalgemeinde durch Wahlen erforderlich.

Die Zustimmung der Kirchengemeinde am Ort der Gottesdienste der Personalgemeinde ist im Blick auf die Klärung der Zusammenarbeit nötig und wird, da die Gottesdienste in aller Regel bereits am Ort stattfinden werden, gegeben werden.

Zu § 2:

Die Regelungen zur Mitgliedschaft in der Personalgemeinde sind der Ummeldung nach § 6a KGO nachgebildet. Wie dort muss das Gemeindeglied aus steuerrechtlichen Gründen daneben auch Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde sein und die dortige Steuervertretung mitwählen können.

Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde ist die Mitgliedschaft in der Landeskirche Voraussetzung, da mit ihr das Wahlrecht zum Personalkirchengemeinderat verbunden ist. Dieser hat Verantwortung für Aufgaben, die sonst Kirchengemeinderäten vorbehalten sind.

Die Gastmitgliedschaft lässt wie bei Personalen Gemeinden eine Beteiligung von ökumenisch verbundenen Christen und solchen Menschen an der Arbeit zu, die noch nicht einer Kirche angehören, aber die Arbeit mittragen.

Zu § 3:

Die Regelung in Absatz 1 erklärt die Regelungen zum Verfahren und zur Bildung des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung für entsprechend anwendbar. Die Personalgemeinde wird also von einem Personalkirchengemeinderat mit einer oder einem gewählten Vorsitzenden und der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Vorsitzenden geleitet. Die Bezirksverwaltung unterstützt die Personalgemeinde, die wirtschaftlich ein Teil des Bezirks ist.

Zu § 4:

In § 4 sind die Regelungen enthalten, die innerhalb des Kirchenbezirks die der Personalgemeinde ihre Eigenständigkeit für die wirtschaftlichen Belange sichern. Es soll aber keine eigene Verwaltung der Personalkirchengemeinde aufgebaut werden. Eine Beteiligung der Personalgemeinde in der Bezirkssatzung ist anzustreben. Eine doppelte Vertretung der Mitglieder der Personalgemeinde ist damit nicht in außergewöhnlichem Umfang gegeben, denn auch andere Arbeitsbereiche können in der Bezirkssynode Vertreter haben.

Zu § 5:

In dieser Regelung werden die Fragen der pfarramtlichen Zuständigkeit, der örtlichen Gottesdienstordnung, des Kanzelrechts und der Registrierung der Amtshandlungen in Anknüpfung an die bestehenden Regelungen Weise geregelt. Bei der Besetzung der Pfarrstelle, mit der der Dienstauftrag für eine Personalgemeinde verbunden ist, sollen Vertreter dieser als Vertreter des Arbeitsbereichs beteiligt werden. Das ergibt sich aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz und der Ausführungsverordnung schon jetzt, die durch das Gesetz nicht geändert werden.

Die Einbeziehung der jeweiligen Kirchengemeinde am Ort der Gottesdienste sichert, dass die gottesdienstlichen Angebote sich ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Zu §§ 6 und 7:

Die Aufhebung der Personalgemeinde durch Aufhebung der Bezirkssatzung ergibt sich als Konsequenz der Bildung der Personalgemeinde durch eine solche Satzung und als Teil des Kirchenbezirks.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wirkt sich auf die Kirchenwahl nicht aus, da bei der allgemeinen Kirchenwahl die möglichen Mitglieder einer Personalgemeinde in ihren Wohnsitzkirchengemeinden wählen. Die Wahl zum Personalgemeinderat ist gesondert vorzubereiten und durchzuführen. Die Synodalwahl ist insoweit nicht betroffen.

Oberkirchenrat, Hans-Peter Duncker